

Merkblatt für das Einbürgerungsverfahren nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Wenn Sie

- seit 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig und gewöhnlich leben
- und
- eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis-EU oder Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen. Die Aufenthaltserlaubnis genügt jedoch dann nicht, wenn sie erteilt wurde
 - zur Berufsausbildung; beruflichen Weiterbildung (§ 16a Aufenthaltsgesetz)
 - zum Studium (§ 16b Aufenthaltsgesetz),
 - zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d Aufenthaltsgesetz)
 - zur Durchführung eines studienbezogenen Praktikums EU (§ 16e Aufenthaltsgesetz)
 - zum Sprachkurs und Schulbesuch (§ 16f Aufenthaltsgesetz),
 - zur Suche eines Ausbildungs- und Studienplatzes (§ 17 Aufenthaltsgesetz)
 - als Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher (§ 18f Aufenthaltsgesetz)
 - für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (ICT-Karte; § 19 Aufenthaltsgesetz)
 - mit mobiler ICT-Karte (§ 19b Aufenthaltsgesetz)
 - zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst (§ 19e Aufenthaltsgesetz)
 - zur Arbeitssuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet (§ 20 Aufenthaltsgesetz)
 - als Chancenkarte (§ 20a AufenthG)
 - zur Aufnahme aus dem Ausland (§ 22 Aufenthaltsgesetz)
 - zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a Aufenthaltsgesetz)
 - zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Aufenthaltsgesetz)
 - aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 bis 5 Aufenthaltsgesetz
 - nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104 c Aufenthaltsgesetz)
- oder freizügigkeitsberechtigter Bürger der Europäischen Union, von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sind
- und
- grundsätzlich den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aus eigenen Mitteln bestreiten
- Ausnahmen von der vollständigen Lebensunterhaltssicherung bei:
 1. Gastarbeitern und deren Ehegatten, sofern der Leistungsbezug nicht zu vertreten ist
 2. Vollzeiterwerbstätigen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate erwerbstätig waren
 3. Ehegatten von Vollzeiterwerbstätigen nach Ziffer 2, wenn sie mindestens mit einem minderjährigen Kind in einer familiären Gemeinschaft leben
- und
- nicht bzw. nicht erheblich bestraft worden sind
- und
- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen
- und
- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und sich nicht verfassungsfeindlich oder extremistisch betätigen und die Sicherheit der Bundesrepublik nicht gefährden

und

- über ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen

und

- bereit sind, ein feierliches Bekenntnis zum Grundgesetz und den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland abzugeben und sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges, zu bekennen,

werden Sie in der Regel nach § 10 StAG eingebürgert.

Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder können nach den gleichen Maßgaben miteingebürgert werden, auch wenn diese sich noch nicht seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Bei der Miteinbürgerung des Ehegatten ist jedoch weitere Voraussetzung, dass sich dieser

- schon 4 Jahre im Bundesgebiet rechtmäßig und gewöhnlich aufhält und die Ehe seit 2 Jahren besteht.

Miteinzubürgernde Kinder sollen sich seit 3 Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt eine rechtmäßige Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebensalters entspricht.

Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbständig eingebürgert werden könnte.

Füllen Sie bitte den Antrag richtig und vollständig aus. Sie vermeiden dadurch Rückfragen, die zur Verzögerung der Antragsbearbeitung führen. Bei den Aufenthaltszeiten sind im Antrag Monats- und Jahresangaben zu machen. Auch bei den miteinzubürgernden Kindern ist anzugeben, seit wann sie sich in Deutschland aufhalten.

Für Minderjährige unter 16 Jahren ist der Antrag von beiden Eltern bzw. dem allein sorgeberechtigten Elternteil zu stellen. Das alleinige Sorgerecht ist nachzuweisen (Original und Kopie).

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stellen den Antrag selbst.

Bitte verzichten Sie auf die Übersendung der Unterlagen in Schnellheftern und Folien.

Benötigte Unterlagen:

(Von Unterlagen in fremder Sprache ist zusätzlich eine amtliche deutsche Übersetzung von einem in Deutschland ansässigen und zugelassenen Urkundenübersetzer notwendig.)

- | | |
|---|-----------|
| - Lichtbild | |
| - Ausweispapiere mit gültiger Aufenthaltserlaubnis (Reisepass, Reiseausweis, Personalausweis usw.) | Kopie |
| - bei deutschverheirateten Ehepartnern/Lebenspartnern | Reisepass |
| - Geburtsurkunde (bei Geburt in Deutschland: aktueller Auszug aus dem Geburtsregister - nicht älter als 1 Jahr) | Kopie |
| - Heiratsurkunde oder vorhandenes deutsches Familienbuch (jetzige Ehe und frühere Ehen) | Kopie |

- Lebenspartnerschaftsurkunde Kopie
- Scheidungsurteil/Aufhebungsurteil der Lebenspartnerschaft Kopie
- Namensklärung, wenn Sie nach Auflösung Ihrer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft einen früher geführten Familiennamen wieder angenommen haben Kopie
- Sorgerechtsentscheidung (sofern im Scheidungsurteil nicht enthalten), wenn Sie für ein minderjähriges Kind die Einbürgerung beantragen Kopie
- Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse Original und Kopie
(s. Liste im Anschluss)

Ausreichende Deutschkenntnisse können in der Regel nachgewiesen werden durch:

Dokument bzw. Zeugnis	Prüfungsabnahme, Bestätigung durch, weitere Informationen
1. Sprachzertifikate (Original und Kopie)	
Zertifikat Deutsch Deutschtest für Zuwanderer auf der Stufe B1 GER	telc GmbH https://www.telc.net/sprachpruefungen/deutsch/zertifikat-deutsch-telc-deutsch-b1/
Zertifikat Deutsch für Jugendliche	Goethe-Institute https://www.goethe.de/ins/de/de/prf/prf/gzb1.html telc Deutsch B1 Schule https://www.telc.net/sprachpruefungen/zertifikatspruefung/deutsch/telc-deutsch-b1-schule/
Zertifikat Deutsch für den Beruf	telc Deutsch B1 Beruf https://www.telc.net/sprachpruefungen/zertifikatspruefung/deutsch/telc-deutsch-b1-beruf/ telc Deutsch B1 B2 Beruf https://www.telc.net/sprachpruefungen/zertifikatspruefung/deutsch/telc-deutsch-b1b2-beruf/ DTB (Deutsch-Tests für den Beruf) https://www.telc.net/sprachpruefungen/zertifikatspruefung/deutsch/deutsch-test-fuer-den-beruf/ Goethe-Institut https://www.goethe.de/ins/de/de/prf/prf/bulats.html
Zertifikat Deutsch Plus	Volkshochschule, lizenzierte Prüfungszentren der telc GmbH
Goethe-Zertifikat B2	Goethe-Institut https://www.goethe.de/ins/de/de/prf/prf/gzb2.html
Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP)	Volkshochschule https://vhs-stuttgart.de/deutsch-integrations/pruefungen-info Goethe-Institut https://www.goethe.de/ins/de/de/prf/prf/gzc1.html
Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP)	Goethe-Institut https://www.goethe.de/ins/de/de/prf/prf/gzc2.html

Dokument bzw. Zeugnis	Prüfungsabnahme, Bestätigung durch, weitere Informationen
Test DaF	Goethe-Institut https://www.goethe.de/ins/de/de/prf/prf/testdaf.html Volkshochschule https://vhs-stuttgart.de/deutsch-integration/pruefungen-info
Bulats Deutsch (ab Testwert 40 - 59, ALTE-Stufe 2)	Goethe-Institut www.goethe.de/ins/de/de/prf/prf/bulats.html
Prüfung Wirtschaftsdeutsch	Goethe-Institut www.goethe.de/ins/de/de/prf.html
Feststellungsprüfung der Eignung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule DSH2 g.a.s.t.	https://www.studienkolleg.org/feststellungspruefung/ https://www.dsh-germany.com/ https://www.gast.de/de
Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS)	Goethe-Institut/Ludwig-Maximilian-Universität München www.goethe.de/lrn/prj/pba/kds/bst/deindex.htm
Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)	Goethe-Institut/Ludwig-Maximilian-Universität München www.goethe.de/lrn/prj/pba/gds/bst/deindex.htm
2. Schul- und Hochschulzeugnisse	
4-jähriger erfolgreicher Besuch einer deutschsprachigen Schule (Jahreszeugnisse mit Versetzung in die nächste Klasse) und aktuelle Schulbescheinigung	Schule evtl. notwendige Nachfragen bei der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde www.km-bw.de
Deutscher Hauptschulabschluss oder höherwertiger Schulabschluss	Schule
Versetzung in die 10. Klasse einer Real-/Gesamtschule, eines Gymnasiums	Schule
Abschluss einer deutschen Hoch-/Fachhochschule (deutschsprachiger Studiengang)	Universität, Hochschule, Fachhochschule
Deutsches Sprachdiplom der KMK, Stufe 1 oder 2	deutsche Schule im Ausland
3. Berufsabschlüsse	
abgeschlossene deutsche Berufsausbildung (Abschlusszeugnis)	Ausbildungsbetrieb, Oberstufenzentren staatlich anerkannte Ausbildungsberufe: https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/ https://www.bibb.de/de/65925.php

- Bestandener Einbürgerungstest/Leben in Deutschland bzw. deutscher Schul- oder Ausbildungsabschluss

Original und Kopie

Bei Kindern sind alle Jahreszeugnisse der letzten 4 Schuljahre **(Kopie)** und eine aktuelle Schulbescheinigung **(Original)** vorzulegen

Es sind zudem folgende Unterlagen vorzulegen:

- | | |
|---|----------|
| - Arbeits- und Verdienstbescheinigung | Original |
| - die letzten 3 Lohnabrechnungen | Kopie |
| - Lohnabrechnungen des Ehegatten/Lebenspartners | Kopie |
| - Einkommensnachweis von Ihnen und Ihren Eltern,
wenn Sie noch in Ausbildung sind | Kopie |
| - die letzten 2 Einkommensteuerbescheide sowie Gewinn- und
Verlustrechnung für das Jahr vor der Antragstellung
(bei Selbständigen) | Kopie |
| - Rentenbescheid, wenn Sie Rente beziehen | Kopie |
| - Bescheid über den Bezug von Bürgergeld oder Sozialhilfe,
Unterhaltsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Krankengeld,
BAföG, Wohngeld, Kinderzuschlag | Kopie |

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Bitte beachten Sie: Sie sind verpflichtet, jegliche Änderung in Ihren **persönlichen Verhältnissen** (z. B. Wohnungswechsel, Getrennt leben, Scheidung, Heirat, Geburt von Kindern, strafrechtliche Ermittlungsverfahren bzw. Verurteilungen, Auslandsaufenthalt von über 6 Monaten) oder **wirtschaftlichen Verhältnissen** (z. B. Verlust bzw. Wechsel des Arbeitsplatzes, Beginn bzw. Ende einer selbstständigen Tätigkeit, Bezug öffentlicher Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder sonstiger Änderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen) unverzüglich mitzuteilen.

Die Gebühr beträgt grundsätzlich 255 Euro und ist vor der Einbürgerung zu entrichten. Die Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das keine Einkünfte hat, beträgt 51 Euro.

Auch bei Ablehnung des Einbürgerungsantrags ist eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen.

Wichtiger Hinweis: Von Sachstandsanfragen bitten wir möglichst abzusehen. Diese sind zeitraubend und verzögern die Antragsbearbeitung.

Unsere Anschrift: Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Einbürgerung
Schmale Straße 9 bis 13
70173 Stuttgart

Telefonische	Montag und Dienstag	08:30 - 13:00 Uhr
Beratungszeiten:	Donnerstag	13:00 - 18:00 Uhr
	Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Telefon: 0711 216-91702
0711 216-91703
0711 216-32160
0711 216-32161
0711 216-93122
0711 216-32363
0711 216-32402
0711 216-32401
0711 216-93762